

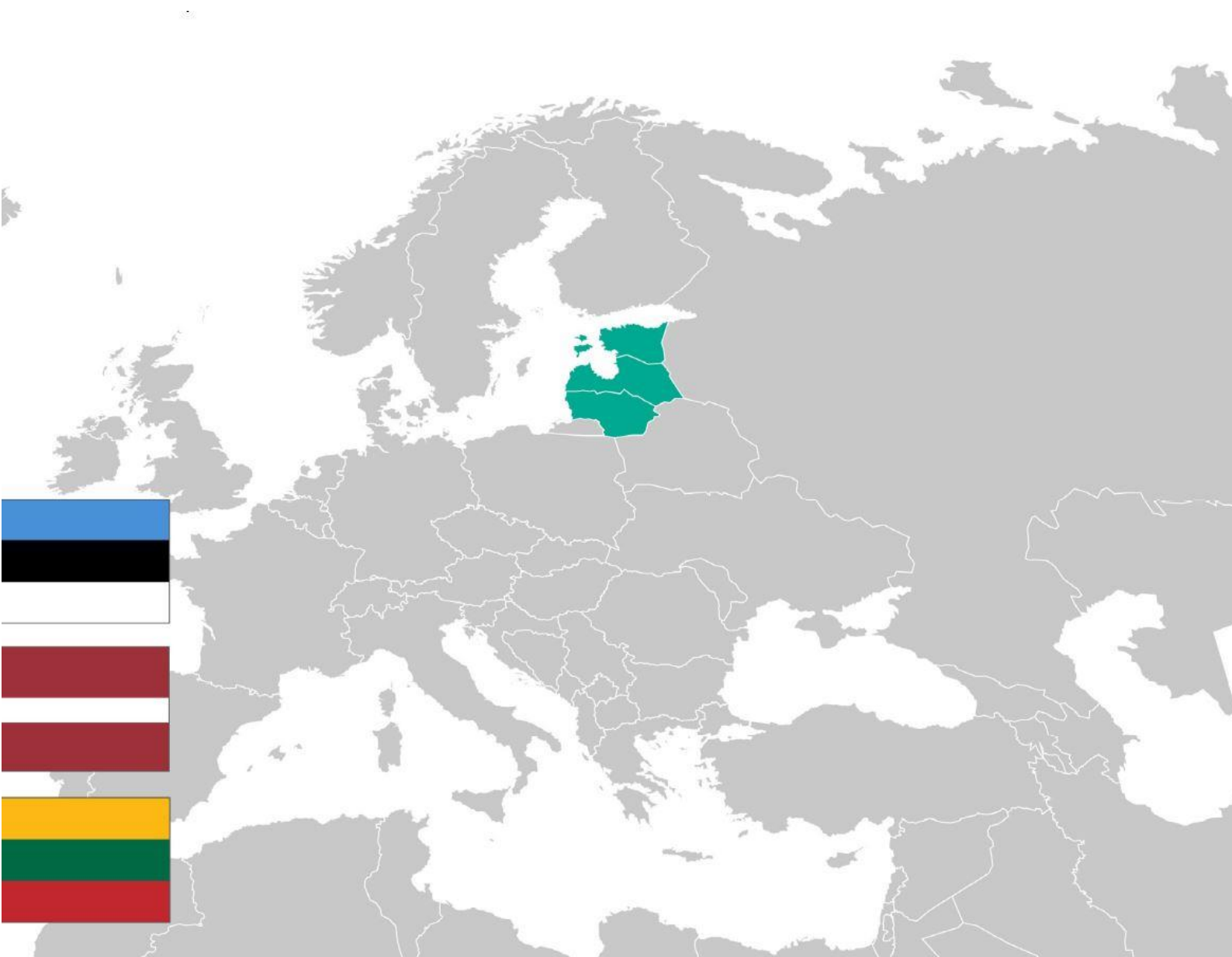
# Rödl & Partner

## BALTIKUMSBRIEF

Ausgabe:  
Juni 2019

INFORMATIONEN FÜR  
UNTERNEHMER UND  
INVESTOREN

[www.roedl.de](http://www.roedl.de) | [www.roedl.ee](http://www.roedl.ee) | [www.roedl.lt](http://www.roedl.lt) | [www.roedl.lv](http://www.roedl.lv)



# Rödl & Partner

## BALTIKUMSBRIEF

Ausgabe:  
Juni 2019

### WEGE AUFZEIGEN

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

→ Betriebsübergang

- Versteckte Gefahr bei M&A-Transaktionen
  - Share vs. Asset Deal
  - Auswirkungen auf Arbeitsverträge
  - Auswirkungen auf Kollektivverträge
  - Fazit
- 

→ Ländernachrichten

- Estland
- Lettland
- Litauen

## → Betriebsübergang

### Versteckte Gefahr bei M&A-Transaktionen

In beinahe jeder M&A-Transaktion muss der Käufer entscheiden, ob er die Mitarbeiter oder zumindest einen Teil davon übernehmen will. Die aktive Strukturierung der Übernahme von Arbeitnehmern ist zwar nicht frei von arbeitsrechtlichen Stolpersteinen, eröffnet aber auch dem Käufer erheblichen Spielraum. Eine gute Planung des Betriebsübergangs kann daher entscheidend für den Erfolg der Transaktion sein.

#### DEFINITION

Der Rechtsbegriff des Betriebsübergangs charakterisiert den Wechsel des Eigentümers eines Unternehmens oder eines Teils eines Unternehmens durch eine Rechtsvereinbarung im weitesten Sinne. Den allgemeinen Rechtsrahmen in allen drei baltischen Staaten bildet die EU-Richtlinie über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen (2001/23/EG), welche die Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmern in Unternehmen schützt, die auf einen anderen Eigentümer übertragen werden. Dahinter steckt die Idee, dass Entlassungen nicht aufgrund der Übertragung möglich sein sollten, sondern lediglich aus wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Gründen erfolgen dürfen.

Unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten hinsichtlich des Betriebsübergangs schaffen jedoch eine enorme Komplexität und sorgen dafür, dass übernommene Arbeitnehmer nicht gleichbehandelt werden.

Der Begriff „Betriebsübergang“ wird in allen drei baltischen Staaten sehr allgemein gefasst, ohne dass seine spezifischen Bedingungen genauer definiert werden. Auch die nationalen Rechtspraktiken bieten nur geringfügig mehr Klarheit.

→ Betriebsübergang

#### VORGABEN DES EUGH

Aus diesem Grund ist es essenziell, sich die Rechtsprechung des EuGH näher zu betrachten, um eine Definition des „Betriebsübergangs“ zu erhalten. Seit mehr als 20 Jahren werden die im Spijkers-Urteil des EuGH definierten Kriterien als Basisformel für die Bestimmung des Betriebsübergangs angewendet:

- Art des Unternehmens oder der Geschäftstätigkeit
- Wert der Sachanlagen (Gebäude, Einrichtungen)
- Wert der immateriellen Vermögenswerte (Goodwill)
- ob die Mehrheit des Personals auf den neuen Arbeitgeber übertragen wird
- Übertragung eines bestimmten Kundenkreises
- Ähnlichkeit zwischen Tätigkeit vor und nach dem Übergang
- die Dauer einer Unterbrechung dieser Tätigkeit

Es ist jedoch wichtig, die Definition des Betriebsübergangs im Arbeitsrecht vom Handelsrecht zu unterscheiden. Zunächst einmal existieren hinsichtlich dieser beiden unterschiedliche Ziele. Das Handelsrecht regelt das Verhältnis zwischen Kaufleuten und sichert den gewerblichen Verkehr, während das Arbeitsrecht darauf abzielt, die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern zu regeln und den Schutz der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Bei M&A-Transaktionen unterliegt der Übergang des Unternehmens aus Arbeitnehmersicht dem Arbeitsrecht – wesentlich von Bedeutung sind hierbei die Verpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmern, die dem Käufer übertragen werden.

### Share vs. Asset Deal

Aus arbeitsrechtlicher Sicht ist es bei einem Share Deal, bei dem der Käufer (nur) die Anteile an der

Zielgesellschaft kauft, einfacher festzustellen, ob es zu einem Betriebsübergang kommt.

## SHARE DEAL

---

Nach estnischem Recht führt der Kauf/Verkauf von Anteilen überhaupt nicht zu einem Betriebsübergang.

In Lettland erfolgt ein Betriebsübergang, wenn 75 Prozent der Anteile an einem Unternehmen auf einen Käufer übertragen werden.

In Litauen kommt es zu einem Kontrollwechsel in einer Gesellschaft und damit zu einem Betriebsübergang, wenn Rechte aus Gesetzen oder Transaktionen, die zur Ausübung eines maßgeblichen Einflusses auf die Tätigkeit der Gesellschaft berechtigen, übertragen werden. Unter maßgeblichem Einfluss versteht man eine Situation, in welcher die kontrollierende Person Entscheidungen in Bezug auf die wirtschaftliche Tätigkeit der kontrollierten Gesellschaft, Entscheidungen ihrer Organe oder die Zusammensetzung ihres Personals beeinflussen oder treffen kann.

## ASSET DEAL

---

Mit einem Asset Deal wird es einerseits schwieriger und andererseits bietet sich mehr Spielraum: Bestimmte einzelne Assets des Unternehmens werden bei dieser Transaktionsart verkauft.

Die einzelnen Vermögenswerte – wie Produktionsanlagen, Patente, Lizenzen, Marken, Grundstücke und Gebäude – werden einzeln übertragen. Der Käufer kann jedoch nicht nach eigenem Ermessen Personal auswählen und vermeiden, Mitarbeiter übernehmen zu müssen, wenn er z. B. nur den Kundenstamm kauft. Es ist zu prüfen, ob ein Betriebsübergang stattfindet und ob die mit dem jeweiligen Unternehmen – oder auch nur mit einem Teil des Unternehmens – verbundenen Arbeitsverhältnisse per Gesetz auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.

Nach estnischem Recht besteht ein Unternehmen (in estnischer Sprache *ettevõte*) aus Gegenständen, Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit und im Dienste der Unternehmensleitung, einschließlich Verträgen über das Unternehmen. Nach estnischem Recht

→ Betriebsübergang

kann auch ein Teil des Unternehmens übertragen werden, in diesem Fall ist ein Teil des Unternehmens ein organisatorisches Ganzes (eine Anlage oder in Estnisch *kāitis*).

In Lettland beinhaltet ein Asset Deal einen Betriebsübergang, wenn Folgendes eintritt: sowohl materielle und immaterielle Güter, die zu einem Unternehmen gehören, als auch andere wirtschaftliche Vorteile, die von einem Unternehmen zur Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit genutzt werden, werden als Gegenstand des Asset Deals verkauft. Darüber hinaus hat der Senat für Zivilsachen des Obersten Gerichts der Republik Lettland in einer seiner jüngsten Entscheidungen über arbeitsrechtliche Fragen bei der Übertragung von Unternehmen festgestellt, dass die Übertragung von Anlagevermögen und Vorräten, die Sitzänderung oder eine Änderung der der Geschäftsanschrift der Gesellschaft sowie die Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber Banken Indiz für einen Betriebsübergang sein können.

In Litauen beinhaltet ein Asset Deal die Übertragung des Eigentums an der Gesellschaft als Eigentumskomplex oder ein wesentlicher Teil davon, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, die der Verkäufer nicht auf andere Personen übertragen kann.

### HINWEIS

Für den Unternehmenskäufer ergeben sich typischerweise folgende transaktionsbezogene Risiken:

- Der Käufer hat durch den Betriebsübergang plötzlich Mitarbeiter (insbesondere beim Asset Deal), die er überhaupt nicht wollte.
- Kündigungen (im Falle von Share- und Asset-Deals) könnten mit dem Argument des „Betriebsübergangs“ wirksam angefochten werden.
- Arbeitnehmeransprüche werden auf den Käufer oder auf die neue Einheit übertragen und führen zu erheblichen finanziellen Belastungen (z. B. Urlaubsansprüche).

---

## Auswirkungen auf Arbeitsverträge

In Estland gehen im Falle eines Betriebsübergangs alle Arbeitsverhältnisse unverändert auf den neuen Arbeitgeber über, wenn das Unternehmen

die gleiche oder eine ähnliche wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

In Lettland bleiben Arbeitsverhältnisse, die auf einen neuen Arbeitgeber übertragen

werden, weiterhin in Kraft, sofern dieselben Arbeitnehmertätigkeiten ausgeführt werden sollen oder diese einen ähnlichen Charakter haben. Der Betriebsübergang kann nicht als Grundlage für die Beendigung eines Arbeitsvertrags dienen und stellt keinen ausreichenden Grund für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses dar. Wenn der Erwerber des Unternehmens wirtschaftliche, organisatorische, technische oder andere strukturelle Veränderungen im Unternehmen durchführt, die einen Abbau der Belegschaft mit sich bringen, kann der Erwerber des Unternehmens das Arbeitsverhältnis mit einem oder mehreren Arbeitnehmern zwar kündigen, wobei jedoch die allgemeinen Kündigungsschutzbestimmungen eingehalten werden müssen.

Obwohl Arbeitsverhältnisse automatisch übertragen werden, muss beachtet werden, dass das Gesetz sowohl den früheren als auch den zukünftigen Arbeitgeber verpflichtet, die Arbeitnehmer über die Veränderungen im Unternehmen zu informieren und zu konsultieren. Wird die Zustimmung des Arbeitnehmers in Estland nicht eingeholt, droht dem Arbeitgeber eine Geldstrafe von bis zu 1.300 Euro.

In Lettland ist gesetzlich vorgeschrieben, dass sowohl der Veräußerer als auch der Erwerber eines Unternehmens bestimmte Informationspflichten gegenüber ihren Arbeitnehmern haben:

- den (voraussichtlichen) Zeitpunkt des Betriebsübergangs
- die Gründe für den Betriebsübergang
- die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Betriebsübergangs
- die Maßnahmen, die in Bezug auf die Arbeitnehmer ergriffen werden

Die oben genannten Informationen sind spätestens einen Monat vor dem Betriebsübergang zu übermitteln. Was den Erwerber eines Unternehmens anbelangt, so muss er den Arbeitnehmern spätestens einen Monat vor Beginn des Betriebsübergangs Informationen zur Verfügung stellen, die sich unmittelbar auf die Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbestimmungen des Arbeitnehmers auswirken. Ist beabsichtigt, dass der Betriebsübergang organisatorische, technologische oder soziale Maßnahmen in Bezug auf die Arbeitnehmer mit sich bringt, so ist der Veräußerer und/oder der Erwerber (je nach Einzelfall) verpflichtet, spätestens drei Wochen im Voraus Konsultationen mit den Arbeitnehmersvertretern aufzunehmen, um eine

Einigung über diese Maßnahmen und Verfahren zu erzielen.

Sowohl das Arbeitsrecht als auch die EU-Richtlinie legen zwei Grundprinzipien fest, die im Falle eines Betriebsübergangs gelten sollen:

- Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmersvertreter (einzelne Arbeitnehmer, falls kein Betriebsrat oder keine Gewerkschaft besteht) über den Betriebsübergang und
- die automatische Übertragung der Arbeitnehmer auf den Betriebsempfänger

Wenn der Käufer diese Grundsätze nicht einhält, kann ein Arbeitnehmer innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung gerichtlich die Nichtigkeit der Kündigung geltend machen. Der Arbeitnehmer kann zudem eine Entschädigung verlangen.

Neben der zivilrechtlichen Haftung besteht auch das Risiko, dass die lettische Arbeitsaufsichtsbehörde eine Verwaltungsstrafe gemäß dem lettischen Ordnungswidrigkeitengesetzes verhängt.

Die litauischen Vorschriften sehen dagegen keine automatische Übertragung von Arbeitsverhältnissen im Zusammenhang mit einem Unternehmenskauf vor. Der Übergang von Arbeitsverhältnissen zwischen dem alten Arbeitgeber und dem zukünftigen Arbeitgeber sollte daher gesondert vereinbart werden, und die Zustimmung zum Arbeitnehmerübergang muss von jedem Mitarbeiter eingeholt werden – als gesonderte Vereinbarung oder als Anhang zum Arbeitsvertrag. Wenn der Arbeitnehmer beim Betriebsübergang nicht der Betriebsfortführung zustimmt, ist es möglich, den Arbeitsvertrag gemäß den Bestimmungen des litauischen Arbeitsgesetzes ordentlich zu kündigen.

Wenn die Zustimmung des Arbeitnehmers in Litauen dagegen nicht eingeholt wird, kann der Arbeitnehmer ein Gerichtsverfahren anstreben und den Arbeitgeber auffordern, den vorherigen Arbeitsvertrag zu erfüllen und Schadensersatz zu verlangen. Darüber hinaus ist der Arbeitgeber in Litauen verpflichtet, die Arbeitnehmer über den geplanten Betriebsübergang zu informieren und Konsultationen mit den Arbeitnehmern oder deren Vertretern (Betriebsrat oder Gewerkschaft) aufzunehmen, bevor er die endgültige Entscheidung trifft. Die Nichteinhaltung der Informations- und Konsultationspflicht könnte zur Nichtigkeit des Beschlusses zur Unternehmensübertragung führen.

Weder in Estland, Lettland noch in Litauen besteht allerdings die Gefahr, dass (z.B. wie in Deutschland) bei unvollständigen oder

unrichtigen Angaben die Arbeitnehmer gegen den Betriebsübergang Einspruch erheben können, sodass die Arbeitnehmer ihr Recht auf Rückkehr

zu ihrem alten Arbeitgeber noch Jahre nach der Transaktion ausüben können.

→ Betriebsübergang

---

## Auswirkungen auf Kollektivverträge

Grundsätzlich gelten Kollektivverträge in allen drei baltischen Staaten weiter. In Lettland dürfen die Bedingungen der Kollektivverträge jedoch für die Dauer des ersten Jahres nach dem Betriebsübergang nicht zum Nachteil des

Arbeitnehmers geändert werden. Der Erwerber ist nach dem Betriebsübergang zudem verpflichtet, die Bestimmungen des geltenden Kollektivvertrags, der ebenfalls übertragen wird, weiterhin einzuhalten.

→ Betriebsübergang

---

## Fazit

Betriebsübergänge bergen Risiken, aber auch einen gewissen Handlungsspielraum. Insbesondere in Litauen schafft die Anforderung an die Zustimmung der Mitarbeiter eine gewisse (zumindest theoretische) Unsicherheit darüber, ob die Mitarbeiter auch für den neuen Eigentümer tätig sein werden, wenn sie nicht zustimmen.

Die Nichteinhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen kann sowohl zivilrechtliche Ansprüche, Arbeits- und Entschädigungsansprüche, Schadensersatzansprüche als auch eine ordnungsrechtliche Haftung zur Folge haben.

Es ist daher ratsam, bei jedem Unternehmenserwerb die folgenden Fragen zu prüfen:

- Gibt es einen Betriebsübergang in der spezifischen Transaktion?
- Besteht die Gefahr, dass Arbeitsverhältnisse übertragen werden, obwohl die Parteien nicht wollen, dass diese Übertragung stattfindet?
- Welche möglichen finanziellen Ansprüche können hieraus geltend gemacht werden?
- Welche Verfahren sind im Zusammenhang mit dem Übergang von Arbeitsverhältnissen (insbesondere bei einem Asset Deal) zu beachten?
- Welchen Einfluss haben mögliche übertragbare Ansprüche auf den Kaufpreis? Welche Garantien und Haftungsregelungen müssen diesbezüglich im Kaufvertrag enthalten sein?

Kontakt für weitere Informationen



Alice Salumets  
Rechtsanwältin  
Partner  
T +372 680 56 20  
[alice.salumets@roedl.com](mailto:alice.salumets@roedl.com)



Kristīne Zvejniece  
Leitende Juristin  
Associate Partner  
T +371 67 33 81 25  
[kristine.zvejniece@roedl.com](mailto:kristine.zvejniece@roedl.com)



Michael Manke  
Rechtsanwalt  
Associate Partner  
T +370 5 212 35 90  
[michael.manke@roedl.com](mailto:michael.manke@roedl.com)

## → Ländernachrichten

### Estland

#### E-invoicing in estland seit dem 1. Juli 2019

Seit dem 1. Juli 2019 können Rechnungen im öffentlichen Sektor nur noch per E-Rechnung gemäß dem vom estnischen Parlament am 20. Februar 2019 verabschiedeten Rechnungslegungsgesetz ausgestellt werden.

Die elektronische Rechnung muss entweder den Anforderungen der estnischen Rechnungslegungsstandards oder den europäischen Standard für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen.

Das Gesetz sieht die Verpflichtung vor, gegenüber Unternehmen des öffentlichen Sektors nur Rechnungen auszustellen, die bestimmte Kriterien erfüllen. Wenn der Rechnungsteller bei der Rechnungsstellung nicht das Rechnungshandbuch oder den europäischen Standard für E-Invoicing anwendet, muss er einen Dienstleister nutzen, um die Rechnung mit dem maschinell bearbeiteten Originaldokument oder dem europäischen Standard für E-Invoicing in Einklang zu bringen. Das Gesetz sieht vor, dass Wirtschaftssubjekte verpflichtet sind, Rechnungen dann per E-Rechnung zu begleichen, wenn der Empfänger der Rechnung Folgendes ist:

- staatliche Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- eine lokale Regierungseinheit
- eine juristische Person des öffentlichen Rechts
- eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, auf die eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts einen beherrschenden Einfluss hat
- ein Auftraggeber im Sinne von § 5 des Vergaberechts.

Das Gesetz verändert erheblich die derzeitige Praxis der Unternehmen bei der Rechnungsstellung an Unternehmen des öffentlichen Sektors. Die meisten Rechnungen liegen bereits in elektronischer Form vor (meist per E-Mail). Bei der Umstellung auf E-Invoicing gibt es aus Sicht des Käufers verschiedene Einsparungsmöglichkeiten, die sich entweder in

der Arbeitszeit oder in direkten finanziellen Einsparungen äußern können. Die wichtigsten Einsparungen sind Papier- und Druckkosten, Zeitaufwand für die Rechnungsbearbeitung sowie die Vermeidung von Fehlern und Ungenauigkeiten bei der Erfassung von Eingangsrechnungen. Zusätzlich zu den oben genannten direkten Effekten können die folgenden indirekten Effekte von E-Invoicing genannt werden:

- Vereinfachung und Reorganisation von Arbeitsprozessen
- bessere Übersicht über die Rechnungen
- Rechnungen sind jederzeit reproduzierbar und einsehbar (auch ohne lokale Backups)
- Verkürzung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit Audits (Auditoren haben Zugang zum Informationssystem, Rückgang der Anzahl der Anfragen)
- finanzielle Einsparungen durch die elektronische Archivierung (Reduzierung des Archivplatzes, Reduzierung der Arbeitszeit, Reduzierung der Büroausstattung)

Die Auswirkungen der Umstellung auf E-Invoicing für private Institutionen hängen stark vom Tätigkeitsbereich und der Größe des Unternehmens ab. Bei einer großen Anzahl von Kunden und regelmäßigen häufigen Abrechnungen (z. B. Infrastrukturunternehmen, Energieversorger) erfolgt der Übergang zur E-Invoicing in der Regel aus wirtschaftlichen Gründen. Wenn das Unternehmen jedoch keine großen Verkaufsrechnungen vorlegt, zeigen Umfragen, dass die Unternehmen keine wirtschaftliche Motivation für die Umstellung auf E-Rechnungen sehen, auch wenn die direkten Implementierungskosten nicht sehr hoch sind.

Das Finanzministerium ist der Ansicht, dass Buchhaltungsabteilungen die kostengünstigste Lösung für die Übertragung von E-Rechnungen verwenden und dass jeder die RIK-E-Rechnungen auch für die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Sektor kostenlos nutzen kann.

→ Ländernachrichten

## Lettland

Neues Gesetz zum „Versicherungs- und Rückversicherungs-Vertriebsrecht“.

Am 23. Mai 2019 trat ein neues Gesetz zum „Versicherungs- und Rückversicherungs-Vertriebsrecht“ in Kraft. Zweck des Gesetzes ist es, die Interessen der Kunden zu schützen, indem es sicherstellt, dass der Vertrieb von Erst- und Rückversicherungen zuverlässig, effizient, sicher und stabil ist, und einen fairen Wettbewerb zwischen den Vertriebspartnern, insbesondere im Bereich der Informationsbereitstellung, gewährleistet.

Gesetz über Zahlungsdienste und E-Money

Lettland hat bedeutende Änderung am Gesetz über Zahlungsdienste und elektronisches Geld vorgenommen, das den Geldtransfer auf nicht lizenzierte interaktive Glücksspiel- und Lotterieveranstalter beschränkt. Darüber hinaus definiert der lettische Kodex für Verwaltungsübertretungen die administrative Haftung für die Teilnahme an nicht lizenzierten interaktiven Glücksspielen oder interaktiven Lotterien. Die Geldbuße beträgt zwischen siebenzig und dreihundert Euro. Darüber hinaus definiert das novellierte E-Kommunikationsgesetz eine Verpflichtung für den Händler der elektronischen Kommunikation, Informationen über die

→ Ländernachrichten

## Litauen

Litauen führt Marktprämienmodell zur Förderung Erneuerbarer Energien ein

Litauen hat ein neues Fördermodell für die Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien verabschiedet. Wesentliches Förderinstrument ist eine Marktprämie, die wettbewerblich ausgeschrieben und auf den Marktpreis aufgeschlagen wird. Diese Ausschreibungen

Teilnahme an nicht lizenzierten interaktiven Glücksspielen und Lotterien bereitzustellen.

Änderungen des Wettbewerbsgesetzes

Am 28. März 2019 wurden Änderungen des Wettbewerbsgesetzes beschlossen, die dem lettischen Wettbewerbsrat die Befugnis übertragen, Wettbewerbsverzerrungen zu beheben, die von öffentlichen Verwaltungen, lokalen Regierungen und ihren Unternehmen verursacht werden. Die Änderungen des Wettbewerbsgesetzes sehen vor, dass öffentliche Verwaltungen verboten wird:

- die Marktteilnehmer zu diskriminieren
- Vorteile für Unternehmen zu schaffen, die von öffentlichen Verwaltungen kontrolliert werden
- alle anderen Tätigkeiten ausüben, die neue Marktteilnehmer vom Markt ausschließen oder deren Markteintritt verhindern

Darüber hinaus ist der lettische Wettbewerbsrat berechtigt, vom Staat oder den Kommunen kontrollierten Unternehmen eine gesetzliche Verpflichtung zur Verhaltensänderung aufzuerlegen und eine Geldbuße bis zu drei Prozent des Nettoumsatzes des Unternehmens im letzten Geschäftsjahr, mindestens jedoch 250 Euro, zu verhängen.

werden technologieneutral und für bestimmte Erzeugungsmengen durchgeführt.

Informationen über die erste Ausschreibung für eine Gesamterzeugungsmenge von 0,3 TWh sollen vom Nationalen Energieregulierungsrat bereits am 2. September 2019 auf dessen Internetseite [www.regula.lt](http://www.regula.lt) veröffentlicht werden.

Für die erste Ausschreibung wurden bereits der Maximalpreis (48,93 EUR pro MWh) und die maximale Marktprämie (3,86 EUR pro MWh) festgelegt.



## Impressum

Herausgeber:  
Rödl & Partner Lettland  
Kronvalda bulv. 3-1, LV-1010 Riga, Lettland  
T +371 67 33 81 25  
[www.roedl.de](http://www.roedl.de)  
[www.roedl.com](http://www.roedl.com)

Verantwortlich für den Inhalt:  
Jens-Christian Pastille  
[riga@roedl.com](mailto:riga@roedl.com)

Layout/Satz:  
Hans Lauschke  
[hans.lauschke@roedl.com](mailto:hans.lauschke@roedl.com)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.